

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 8. November 2007

Nr. 128

## Inhalt

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Frauenstudiengang Informatik (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 1079
Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 1085
Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 1092
Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurswesen (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 1099
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ der Universität Bremen . . . . .	S. 1104

### **Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Frauenstudiengang Informatik (Fachspezifischer Teil)**

Vom 8. Mai 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 8. Oktober 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Frauenstudiengang Informatik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Integriertes Auslandsstudium, Praxisphase
- § 3 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 4 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorgrad
- § 9 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Prüfungs- und Studienleistungen

## § 1

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet eine Praxisphase, ein Auslandssemester, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

## § 2

### **Integriertes Auslandsstudium, Praxisphase**

(1) Das integrierte Auslandsstudium besteht aus

- einem theoretischen Studiensemester im Ausland
- einem Modul Auslandssemestervorbereitung und
- einem Modul Auslandssemesternachbereitung.

Es wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt; es werden nur Studierende zugelassen, die alle Module der ersten drei Semester erfolgreich absolviert haben.

(2) Dem integrierten Auslandsstudium sind 30 Leistungspunkte zugeordnet. Davon entfallen

- 18 Leistungspunkte auf das theoretische Studiensemester im Ausland, die durch mindestens drei Informatik-Lehrveranstaltungen der besuchten Hochschule im Ausland nachzuweisen sind,
- 6 Leistungspunkte auf das Modul Auslandssemestervorbereitung und
- 6 Leistungspunkte auf das Modul Auslandssemesternachbereitung.

- (3) Die praktische Studienphase besteht aus
- einem Betriebspraktikum über mindestens 9 Wochen und
  - einem Modul Praxissemestervorbereitung.

Die praktische Studienphase wird in der Regel im 7. Semester durchgeführt; es werden nur Studierende zugelassen, die alle Module der ersten vier Semester erfolgreich absolviert haben. Das Betriebspraktikum kann im In- oder im Ausland absolviert werden. Als Ausbildungsstellen kommen Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation erfordern. Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studienseesters geeignet sind, gelten z. B. Entwicklung von Software-Bausteinen, fachbezogene Dokumentations- und Prüfarbeiten, Anfertigen von Durchführbarkeitsstudien, Recherchen, Installationsarbeiten und Wartung von Hard- und Software.

(4) Der praktischen Studienphase sind 18 Leistungspunkte zugeordnet. Davon entfallen

- 12 Leistungspunkte auf das Betriebspraktikum,
- 6 Leistungspunkte auf das Modul Praxissemestervorbereitung.

### § 3

#### **Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu Modulprüfungen werden in den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen sowie in folgenden Formen erbracht:

1. Entwicklungsarbeit,
2. Praktischer Versuch.

Die Dauer einer Projektarbeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AT-BPO) beträgt in Abhängigkeit von dem jeweiligen Modul höchstens 6 Monate.

Erläuterung der Prüfungsleistungsformen:

Zu 1.

Eine Entwicklungsarbeit besteht in der Erstellung und Demonstration einer Computer-Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation umfasst alle oder einen Teil der folgenden Dokumente:

- die Aufgabenstellung,
- die Anforderungsdefinition,
- den Entwurf,
- das Quellprogramm,
- die Testdokumentation,
- Benutzungshinweise und
- ein Anwendungsbeispiel.

Eine Entwicklungsarbeit kann unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Zu 2.

Ein praktischer Versuch umfasst die Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung mit den in der

Lehrveranstaltung behandelten technischen Geräten und Komponenten, auch unter Einsatz von Computern und entsprechender Software, und der Erstellung der zugehörigen Dokumentation in Form eines Laborberichtes. Ein praktischer Versuch kann unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

(3) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1, außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(4) In den in Anlage 1 gekennzeichneten Modulen sind Studienleistungen als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls vorgesehen. Die Form der Studienleistung ist durch den Prüfenden oder die Prüfende festzulegen und zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Mögliche Formen sind veranstaltungsbegleitende Hausaufgaben oder veranstaltungsbegleitende Tests.

### § 4

#### **Wiederholung der Modulprüfungen**

Bei bis zu vier einzelnen Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung einer Studierenden zwei Wiederholungen zulässig.

### § 5

#### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Studierenden,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

### § 6

#### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 168 Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen.

### § 8

#### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 83 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 14 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 3 % aus der Note des Kolloquiums.

### § 9

#### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom  
1. September 2005 in Kraft.

Bremen, den 8. Oktober 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Anlage1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung**

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Studienleistung <sup>3</sup>	Prüfungsleistung <sup>4</sup>	Gewicht
<b>Modul 1.1</b>		6		1 KL	2 %
1.1.1. Grundlagen der Informatik 1	3				
1.1.2. Grundlagen der Informatik 1	1				
1.1.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 1.2</b>		6		1 EA	3 %
1.2.1. Programmierung 1	1				
1.2.2. Programmierung 1	3				
1.2.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 1.3</b>		6		1 EA	2 %
1.3.1. Praktikum Betriebssysteme	1				
1.3.2. Praktikum Betriebssysteme	3				
1.3.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 1.4</b>		6		1 KL	2 %
1.4.1. Praktikum Rechnerarchitektur	2				
1.4.2. Praktikum Rechnerarchitektur	2				
1.4.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 1.5</b>		6		1 KL	2 %
1.5.1. Mathematik für Informatik 1	2				
1.5.2. Mathematik für Informatik 1	2				
1.5.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 2.1</b>		6		1 KL	2 %
2.1.1. Grundlagen der Informatik 2	3				
2.1.2. Grundlagen der Informatik 2	1				
2.1.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 2.2</b>		6		1 EA	3 %
2.2.1. Programmierung 2	1				
2.2.2. Programmierung 2	3				
2.2.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 2.3</b>		6		1 EA	2 %
2.3.1. Internet und Medien	2				
2.3.2. Internet und Medien	2				
2.3.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 2.4</b>		6		2	4 %
2.4.1. Rechnernetze	2			1 KL	
2.4.2. Rechnernetze	2			1 PV	
2.4.3. Modulbezogene Übung	1		x		

<b>Modul 2.5</b>		6		1 KL	2 %
2.5.1. Mathematik für Informatik 2	2				
2.5.2. Mathematik für Informatik 2	2				
2.5.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 3.1</b>		6		1 KL	1 %
3.1.1. Englisch	4				
<b>Modul 3.2</b>		6		1 KL	4 %
3.2.1. Softwaretechnik 1	2				
3.2.2. Softwaretechnik 1	2				
3.2.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 3.3</b>		6		2	4 %
3.3.1. Datenbanksysteme	2			1 KL	
3.3.2. Datenbanksysteme	2			1 EA	
3.3.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 3.4</b>		6		1 KL	2 %
3.4.1. Rechnerarchitektur	2				
3.4.2. Rechnerarchitektur	2				
3.4.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 3.5</b>		6			3 %
3.5.1. Wahlpflichtmodul 1	2				
3.5.2. Wahlpflichtmodul 1	2				
3.5.3. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 4.1</b>		6		1 PA	4 %
4.1.1. Programmierpraktikum	1				
4.1.2. Programmierpraktikum	3				
4.1.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 4.2</b>		6		1 KL	4 %
4.2.1. Softwaretechnik 2	2				
4.2.2. Softwaretechnik 2	2				
4.2.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 4.3</b>		6		2	2 %
4.3.1. Systemsoftware	2			1 KL	
4.3.2. Systemsoftware	2			1 EA	
4.3.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 4.4</b>		6		1 KL	4 %
4.4.1. Software Ergonomie	2				
4.4.2. Software Ergonomie	2				
4.4.3. Modulbezogene Übung	1		x		
<b>Modul 4.5</b>		6			3 %
4.5.1. Wahlpflichtmodul 2	2				
4.5.2. Wahlpflichtmodul 2	2				
4.5.3. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 5.1 Auslandssemestervorbereitung</b>		6		1 MP	1 %
5.1.1. Englisch	4				
<b>Modul 5.2 Ausland</b>		6			3 %
<b>Modul 5.3 Ausland</b>		6			3 %
<b>Modul 5.4 Ausland</b>		6			3 %

<b>Modul 5.5 Auslandssemesternachbereitung</b>		6		1 R	1 %
5.1.1. Kommunikationstraining	4				
5.1.2. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 6.1</b>		6		1 PA	4 %
6.1.1. Projekt 1	4				
6.1.2. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 6.2</b>		6		1 PA	4 %
6.2.1. Projekt 2	4				
6.2.2. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 6.3</b>		6			3 %
6.3.1. Wahlpflichtmodul 3	2				
6.3.2. Wahlpflichtmodul 3	2				
6.3.3. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 6.4</b>		6			3 %
6.4.1. Wahlpflichtmodul 4	2				
6.4.2. Wahlpflichtmodul 4	2				
6.4.3. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 6.5</b>		6		1 R	2 %
6.5.1. Informatik und Gesellschaft	4				
6.5.2. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 7.1 Praxisvorbereitung</b>		6		1 R	1 %
7.1.1. Informatik und Betriebswirtschaft	4				
7.1.2. Modulbezogene Übung	1				
<b>Modul 7.2 Praxis in Unternehmen</b>		6			
<b>Modul 7.3 Praxis in Unternehmen</b>		6			
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>		6			14 %
7.4.1. Bachelorthesis <sup>5</sup>	4				
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6			
<b>Kolloquium</b>					3 %
<b>Summe</b>	142,0	210			100 %

### Wahlpflichtmodule

<b>Modul 4.6</b>		6*		1	
3.6.1. Internettechniken	2*				
3.6.1. Internettechniken	2*				
3.6.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 4.7</b>		6*		1	
3.7.1. Erschließen neuer Technologien	2*				
3.7.2. Erschließen neuer Technologien	2*				
3.7.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 4.8</b>		6*		1	
3.8.1. Kommunikationsprotokolle in Rechnernetzen	2*				
3.8.2. Kommunikationsprotokolle in Rechnernetzen	2*				
3.8.3. Modulbezogene Übung	1*				

<b>Modul 4.9</b>		6*			1
3.9.1. Operations Research	2*				
3.9.2. Operations Research	2*				
3.9.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 6.6</b>		6*			1
6.6.1. E-Business	2*				
6.6.2. E-Business	2*				
6.6.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 6.7</b>		6*			1
6.7.1. ERP-Systeme	2*				
6.7.2. ERP-Systeme	2*				
6.7.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 6.8</b>		6*			1
6.8.1. E-Learning	2*				
6.8.2. E-Learning	2*				
6.8.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 6.9</b>		6*			1
6.9.1. Intelligente Autonome Systeme	2*				
6.9.2. Intelligente Autonome Systeme	2*				
6.9.3. Modulbezogene Übung	1*				
<b>Modul 6.10</b>		6*			1
6.10.1. Geographische Informationssysteme	2*				
6.10.2. Geographische Informationssysteme	2*				
6.10.3. Modulbezogene Übung	1*				

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS.

<sup>3</sup> Ein Kreuz kennzeichnet, dass zu diesem Modul eine Studienleistung vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, PA – Projektarbeit, EA – Entwicklungsarbeit, PV – praktischer Versuch

<sup>5</sup> In dieser Veranstaltung findet auch die Praxisnachbereitung statt.

**Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen  
für den Studiengang Soziale Arbeit  
(Fachspezifischer Teil)**

Vom 19. Juni 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 8. Oktober 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Praktisches Studiensemester (Projekt)
- § 3 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 4 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bachelorthesis und Kolloquium
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorgrad
- § 9 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Prüfungs- und Studienleistungen

**Anlage 2:** Praktisches Studiensemester (Projekt)

§ 1

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet eine 13-wöchige Praxisphase (500 Stunden) und die Bachelorarbeit.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 2

**Praktisches Studiensemester (Projekt)**

In das Studium ist ein praktisches Studiensemester als Projekt integriert im Umfang von 30 Leistungspunkten. Der Praxisanteil beträgt 13 Wochen. Näheres regelt Anlage 2.

§ 3

**Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

1. Präsentation,
2. Feldstudie,
3. Praxisbericht.

Beschreibung der Prüfungsformen:

Zu 1: Eine Präsentation umfasst die Darstellung einer Thematik mit Hilfe unterschiedlicher Medien (Fo-

lien, Power-Point-Präsentationen, Filme und ähnliches) sowie eine schriftliche Ausarbeitung. Die Dauer einer Präsentation soll etwa 20 Minuten betragen.

Zu 2: Eine Feldstudie stellt die Erarbeitung einer beschreibenden Analyse eines relevanten Tatbestands unter Nutzung der Methoden der empirischen Sozialforschung und unter Bezug auf die theoretischen Grundlagen der sozialen Arbeit dar.

Zu 3: Im Praxisbericht werden die Erfahrungen aus der Praxis im Projektzusammenhang unter besonderer Berücksichtigung der im Projekt besprochenen Arbeitsaufträge, der Darstellung der Praxisstelle, des Verlaufs des Praktikums und der Beschreibung des individuellen Kompetenzerwerbs beschrieben. Eventuelle Störungen, Probleme sowie die nicht erfolgte Bearbeitung von Praxisaufträgen sind genau zu benennen.

(2) Die Studierenden können für Hausarbeiten und Feldstudien Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur und des Praxisberichtes können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Anzahl und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

(4) Studienleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

**Kurzreferat:** Mündliche Darstellung eines Themas oder eines Sachverhalts in maximal 15 Minuten mit schriftlicher Zusammenfassung. Bei einer Gruppenarbeit verlängert sich die Vortragszeit entsprechend.

**Ergebnispräsentation:** Mündliche Darstellung unter Nutzung visueller Medien der Arbeitsergebnisse aus dem Selbststudium in maximal 10 Minuten mit Zusammenfassung in schriftlicher Form oder mit Hilfe geeigneter Medien. Bei einer Gruppenarbeit verlängert sich die Vortragszeit entsprechend.

**Moderation:** Leitung einer Arbeitseinheit, in der Regel einer Gruppensitzung, unter Nutzung geeigneter Leitungstechniken (Moderationstechnik, didaktische Methoden, Kreativitätstechniken). Eine Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden ist nur in Ausnahmefällen möglich.

**Protokoll:** Schriftliche Darstellung des Verlaufs einer Lehreinheit, einer Hospitation, eines Gastvortrages oder einer Übungseinheit im Selbststudium. Der Verlauf ist dabei nachvollziehbar darzustellen. Die Ergebnisse sind deutlich zu benennen. Es kann von Lehrenden bestimmt werden, dass Bezüge zu anderen Anteilen des Moduls herzustellen sind. Eine Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Kurzklausur: Schriftliche Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben in maximal 60 Minuten.

Kommentierte Literaturrecherche: Literatur- und Quellenrecherche zu einem begrenzten vorgegebenen Thema, wobei die Relevanz der einzelnen Quellen für das Thema zu erläutern ist. Gruppenarbeit ist möglich.

Schriftliche Ausarbeitung: Schriftliche Behandlung eines vorgegebenen Themas oder Umsetzung einer Aufgabe. Dies kann auch eine Projektkonzeption, eine Fallbearbeitung, ein Problemaufriss oder ein begründeter und kommentierter Finanzierungsplan sein. Gruppenarbeit ist möglich.

#### § 4

### Wiederholung der Modulprüfungen

Es können insgesamt drei Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen zweimal wiederholt werden, soweit dies nicht für einzelne Module in Anlage 1 ausgeschlossen wird.

#### § 5

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren ,
2. zwei Studierenden und
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

#### § 6

### Bachelorthesis und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit (Bachelorthesis) und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

#### § 7

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums. Die Gewichtung der Module für die Bildung der Moduldurchschnittsnote regelt Anlage 1.

#### § 8

### Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

#### § 9

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Bremen, den 8. Oktober 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen

## Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Studienleistung <sup>3</sup> / Prüfungsleistung <sup>4</sup>	Gewicht in % <sup>5</sup>
<b>Modul 1.1</b>		6	- / KL	2,50
1.1.1. Methoden der Sozialen Arbeit, Arbeit mit Einzelnen	2			
1.1.2. Methoden der Sozialen Arbeit, Arbeit mit Einzelnen	2			
1.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.2</b>		6	SL / HA	2,50
1.2.1. Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	2			
1.2.2. Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	2			
1.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.3</b>		6	- / KL	2,50
1.3.1. Soziologie	2			
1.3.2. Soziologie	2			
1.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.4</b>		6	SL / HA	2,50
1.4.1. Wissenschaftliches Arbeiten u. Studienorganisation	4			
1.4.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.5</b>		6	- / KL	2,50
1.5.1. Rechtssystem der BRD unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Bürgerliches Gesetzbuch	2			
1.5.2. Rechtssystem der BRD unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Bürgerliches Gesetzbuch	2			
1.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.1</b>		6	SL / HA	2,50
2.1.1. Methoden der Arbeit mit Familien und Gruppen	2			
2.1.2. Methoden der Arbeit mit Familien und Gruppen	2			
2.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.2</b>		6	SL / PR	2,50
2.2.1. Politikwissenschaft	2			
2.2.2. Politikwissenschaft	2			
2.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.3</b>		6	- / KL	2,50
2.3.1. Entwicklungs-, Sozial- und Lernpsychologie	2			
2.3.2. Entwicklungs-, Sozial- und Lernpsychologie	2			
2.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.4</b>		6	- / FS	2,50
2.4.1. Empirische Sozialforschung	4			
2.4.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.5</b>		6	- / KL	2,50
2.5.1. Sozialrecht, Sozialleistungsrecht	2			
2.5.2. Sozialrecht, Sozialleistungsrecht	2			
2.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.1</b>		6	SL / PR	2,50
3.1.1. Methoden der Arbeit im Gemeinwesen	2			
3.1.2. Methoden der Arbeit im Gemeinwesen	2			
3.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.2</b>		6	- / R	1,25
3.2.1. Englisch als Fachsprache	4			
<b>Modul 3.3</b>		6	- / KL	2,50
3.3.1. Gesundheitswissenschaft und Sozialmedizin in der Sozialen Arbeit	4			
3.3.2. Modulbezogene Übung	1			

<b>Modul 3.4</b>		<b>6</b>	<b>- / PR</b>	<b>2,50</b>
3.4.1. Erziehungswissenschaft in der Sozialen Arbeit	2			
3.4.2. Erziehungswissenschaft in der Sozialen Arbeit	2			
3.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.5</b>		<b>6</b>	<b>SL / HA</b>	<b>2,50</b>
3.5.1. Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Gesetze zum Schutz und zur Förderung des Lebens mit Kindern	4			
3.5.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 4.1</b>		<b>6</b>	<b>- / PR</b>	<b>2,50</b>
4.1.1. Selbst- und Fremderfahrung	4			
4.1.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 4.2</b>		<b>6</b>	<b>- / KL</b>	<b>1,25</b>
4.2.1. Englisch als Fachsprache	4			
<b>Modul 4.3</b>		<b>6</b>	<b>- / KL</b>	<b>2,50</b>
4.3.1. Projekt- und Organisationsmanagement	4			
4.3.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 4.4</b>		<b>6</b>	<b>SL / HA</b>	<b>2,50</b>
4.4.1. Projektgrundlagen (Praxisvorbereitung)	4			
4.4.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 4.5</b>		<b>6</b>	<b>SL / HA</b>	<b>2,50</b>
4.5.1. Strafrecht, Delinquenz und Devianz	2			
4.5.2. Strafrecht, Delinquenz und Devianz	2			
4.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.1</b>		<b>6</b>	<b>- / PR</b>	<b>2,50</b>
5.1.1. Kommunikation und Gesprächsführung	4			
5.1.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.2</b>		<b>6</b>	<b>SL / R</b>	<b>2,50</b>
5.2.1. Internationale Sozialarbeitsforschung	2			
5.2.2. Internationale Sozialarbeitsforschung	2			
5.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.3</b>		<b>6</b>	<b>- / PB</b>	<b>5,00</b>
5.3.1. Praxis im Projektzusammenhang – Fachliche Begleitung	1			
5.3.2. Praxis im Projektzusammenhang - Supervision	1,5			
<b>Modul 5.4 Praxis im Projektzusammenhang</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 5.5 Praxis im Projektzusammenhang</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 6.1</b>		<b>6</b>	<b>- / MP</b>	<b>2,50</b>
6.1.1. Kultur- und Medienpädagogik in der sozialen Arbeit	4			
6.1.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.2</b>		<b>6</b>	<b>- / R</b>	<b>2,50</b>
6.2.1. Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	4			
6.2.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.3</b>		<b>6</b>	<b>- / KL</b>	<b>2,50</b>
6.3.1. Betriebswirtschaft in der Sozialen Arbeit	2			
6.3.2. Betriebswirtschaft in der Sozialen Arbeit	2			
6.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.4</b>		<b>6</b>	<b>SL / HA</b>	<b>2,50</b>
6.4.1. Gender-Studies	2			
6.4.2. Gender-Studies	2			
6.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.5</b>		<b>6</b>	<b>- / PR</b>	<b>5,00</b>
6.5.1. Projektevaluation (Praxisnachbereitung)	4			
6.5.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.1</b>		<b>6</b>	<b>- / PR</b>	<b>2,50</b>
7.1.1. Angewandte Kultur- und Medienpädagogik	4			
7.1.2. Modulbezogene Übung	1			

<b>Modul 7.2</b>		<b>6</b>	<b>- / MP</b>	<b>2,50</b>
7.2.1. Professionalität in der Sozialen Arbeit	2			
7.2.2. Professionalität in der Sozialen Arbeit	2			
7.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.3</b>		<b>6</b>	<b>SL / HA</b>	<b>2,50</b>
7.3.1. Sozialmanagement in Sozialen Organisationen	2			
7.3.2. Sozialmanagement in Sozialen Organisationen	2			
7.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>		<b>6</b>		<b>20,00</b>
7.4.1. Bachelorthesis	4			
Modul 7.5 Bachelorthesis		6		
Summe	154,5	210		100

Für nicht bestandene Modulprüfungen in den Modulen 2.4 (Empirische Sozialforschung), 4.4 (Projektgrundlagen - Praxisvorbereitung), 5.3 – 5.5 (Praxis im Projektzusammenhang) und 6.5 (Projektelevaluation - Praxisnachbereitung) ist eine zweite Wiederholung nach § 4 ausgeschlossen.

**Der erfolgreiche Abschluss von bestimmten Modulen ist Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Modulen (§ 1 Absatz 2):**

ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modul ...	Erfolgreicher Abschluss von Modul ...																													
	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	5.1	5.2	5.3/5.4/5.5	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5		
2.1	X																													
2.5					X																									
3.1	X					X																								
3.5					X																									
4.2												X																		
4.5					X																									
5.2												X					X													
5.3 / 5.4 / 5.5																			X											
6.2	X					X					X									X										
6.4			X													X														
6.5																			X				X							
7.1																									X					
7.2		X																					X							
7.3																		X												

Folglich gilt:

Für die Teilnahme am Modul ...	... ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module bzw. folgenden Moduls Voraussetzung:
2.1	1.1
2.5	1.5
3.1	1.1, 2.1
3.5	1.5
4.2	3.2
4.5	1.5
5.2	3.2, 4.2
5.3 / 5.4 / 5.5	4.4
6.2	1.1, 2.1, 3.1
6.4	1.3, 4.1
6.5	4.4, 5.3/5.4/5.5
7.1	6.1
7.2	1.2, 5.3/5.4/5.5
7.3	4.3

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS.

<sup>3</sup> SL – Studienleistung. Die Form der Studienleistung wird durch den Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 festgelegt.

<sup>4</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, PR – Präsentation, FS – Feldstudie, PB – Praxisbericht.

<sup>5</sup> Gewichte der einzelnen Module in Bezug auf die Gesamtnote.

## Anlage 2

### Praktisches Studiensemester (Projekt)

#### a. Position im Studienverlauf

Das praktische Studiensemester wird in Projektform durchgeführt. Das Einführungsmodul (Projektgrundlagen) liegt im 4. Semester, die Praxis im Projektzusammenhang im Umfang von 18 ECTS inklusive der Supervision wird im 5. Studiensemester absolviert, die Auswertung der Praxis (Projektelevaluation) erfolgt im 6. Semester.

#### b. Struktur

Im Modul Projektgrundlagen erfolgt die thematische grundlegende Bearbeitung des Projektthemas, die Organisation der Praxis und die Formulierung der Praxisaufträge. Die Praxismodule werden supervidiert und in unterschiedlichen zeitlichen Strukturen absolviert. Die Auswertung, die inhaltliche Reflexion der Praxiserfahrungen im Projektzusammenhang, die Zusammenführung der unterschiedlichen Erkenntnisse zu einem Projektergebnis und die Präsentation der Ergebnisse erfolgen im Evaluationsmodul.

#### c. Ziele

- I. Am Beispiel des Projektthemas wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit exemplarisch realisiert.
- II. Die Studierenden können Theorien ziel- und praxisorientiert nutzen (Theoriekompetenz).
- III. Sie entscheiden über die Auswahl geeigneter Interventionen und führen sie durch (Methodenkompetenz).
- IV. Sowohl in der Organisation des Projektes als auch in der Praxis im Projekt entwickeln sie Teamfähigkeit und professionelle Kommunikation (Sozialkompetenz).
- V. Bezogen auf die eigene Professionalität und das eigene Auftreten vertiefen sie ihre Selbsterkenntnis und die Fähigkeit zum eigenen reflektierten Handeln (Selbstkompetenz).

#### d. Inhalte

Die Thematik des Projektes stellt einen exemplarischen Ausschnitt aus der Realität der Sozialen Arbeit dar. In der Thematik spiegeln sich sowohl bestehende Praxis Sozialer Arbeit als auch aktuelle Wandlungsprozesse. Thematiken werden von Lehrenden und in Absprache mit Praxiseinrichtungen vorgeschlagen.

Im Projekt erfolgt die inhaltliche Erarbeitung des Themas, die Formulierung von Fragestellungen an die Praxis der Sozialen Arbeit, die Überprüfung von Vorannahmen zum Thema und zum eigenen professionellen Handeln in der Praxis, die Auswertung bezogen auf die Zielsetzungen des Projektes sowie die Präsentation der Ergebnisse.

#### e. Organisation

Projektverantwortliche

- I. Das Projektthema wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden vorgeschlagen. Bei Zustandekommen des Projektes ist die oder der

Vorschlagende Projektverantwortliche oder Projektverantwortlicher für alle Module im Projektzusammenhang.

- II. Die oder der Projektverantwortliche ist verantwortlich für die Gestaltung der Lehre im Projekt, die inhaltlichen Aspekte der Ableistung der Praxisanteile, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Realisierung der Präsentationen, die Realisierung der Absprachen unter den Lehrenden, die Begleitung der Praxis und die abschließende Auswertung des Projektes.
- III. Es ist erwünscht, dass in einem Projekt außer der oder dem Projektverantwortlichen weitere Lehrende entsprechend der thematischen Anforderungen tätig sind, die auch Anteile der Projektverantwortung übernehmen. Die Koordination obliegt der oder dem Projektverantwortlichen.

Zuordnung

- IV. Studierende erklären im dritten Studiensemester, welchen Projektthemen sie zugeordnet werden möchten; die tatsächliche Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Wünsche im Rahmen der Kapazität der Lehre im Studiengang. Die Zuordnung zu einem Projekt gilt für die gesamte Dauer des Projektes und entsprechend für alle Module des Projektes.

Praxis

- V. Die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen und -anleiter sollen am Projektverlauf beteiligt werden. Sie sind an der abschließenden Evaluation des Projektes zu beteiligen.
- VI. Die Studierenden suchen sich ihre Praxisstellen entsprechend der Absprachen im Projekt selbst. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag des oder der Projektverantwortlichen, ob die Art der Praxisstelle und die Konzeption des Praxiseinsatzes den Inhalten und Zielen des Projektes entsprechen.
- VII. Der Praxiseinsatz hat den Umfang von mindestens 500 Stunden. Die zeitliche Gestaltung erfolgt in Absprache zwischen Praxisstelle, Studierenden und Projektverantwortlichem.
- VIII. Der Praxiseinsatz erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  1. Die Praxisstelle arbeitet im Bereich der Sozialen Arbeit.
  2. Der Praxiseinsatz erfolgt sowohl entsprechend der Zielsetzungen des Projektes als auch der fachlichen Grundsätze Sozialer Arbeit. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden im angemessenen Rahmen Gelegenheit zu selbstständigen Arbeitsanteilen erhalten.
  3. Neben dem gezielten Praxiseinsatz im Sinne der Praxisaufträge aus dem Projekt soll die oder der Studierende in der Praxisstelle Gelegenheit erhalten, an den Regelabläufen beteiligt zu werden (Dienstbesprechungen, Fallbearbeitung im angemessenem Rahmen).

4. Eine Praxisanleitung ist sichergestellt. Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Sozialarbeiterin, einen Sozialarbeiter, eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. Soll die Anleitung durch einen einschlägig qualifizierten Angehörigen einer anderen Berufsgruppe erfolgen, so ist dies zu begründen und bedarf der Zustimmung der oder des Projektverantwortlichen und des Prüfungsausschusses.
5. Ist die Praxisstelle zugleich Beschäftigungsstelle der oder des Studierenden, so ist darzustellen, wie eine Trennung von Beschäftigungsverhältnis und Praxiseinsatz sichergestellt wird.
6. Die Vereinbarungen zum Praxiseinsatz bedürfen der Schriftform.
7. Der Praxiseinsatz erfolgt grundsätzlich an einer Praxisstelle. Ist aus dem Projektzusammenhang heraus ein Einsatz an maximal zwei Praxisstellen sinnvoll, so müssen die genannten Bedingungen an beiden Stellen erfüllt werden. Die Summe der beiden Praxiseinsätze muss mindestens 500 Stunden betragen.

#### Prüfungsleistungen

- IX. Wird die Prüfungsleistung eines Projektmoduls im 4. oder 5. Studiensemester nicht spätestens im Rahmen der Wiederholungsfrist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 AT-BPO erbracht, kann das Studium im Projekt nicht fortgesetzt werden.
- X. Wird die Prüfungsleistung der Projektmodule im 5. oder 6. Studiensemester nicht erbracht, so ist ein Weiterstudium in einem anderen Projekt nur dann möglich, wenn der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Projektverantwortlichen des gewünschten Alternativprojekts zustimmt.

#### Interne Struktur

- XI. Jedes Projekt hat in den Präsenzanteilen drei Elemente zu realisieren: Plenum zur Organisation von Projekt und Praxis sowie zur Reflektion der Praxis und der Evaluation des Projektes, Behandlung themenorientierter theoretischer Inhalte (Input), Verbindung zum Selbststudium (Formulierung von Arbeitsaufträgen, Präsentation von Ergebnissen aus dem Selbststudium). Die konkrete Ausgestaltung erfolgt innerhalb der Projekte entsprechend der inhaltlichen Anforderungen.
- XII. Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, insbesondere der im Projekt beteiligten Einsatzstellen, sollen nach Möglichkeit im gesamten Projektverlauf in angemessener Form beteiligt werden.

#### f. Internationaler Praxisanteil

In jedem Jahrgang wird mindestens ein Projekt realisiert, das auf Grund der Thematik einen internationalen Praxisanteil erfordert.

Ist eine Studentin oder ein Student auf Grund ihres oder seines Wunsches einem Projekt zugeordnet worden, das einen Praxisanteil im Ausland vorsieht, so ist dies verpflichtender Teil des Studiums.

Für die Praxiseinsätze im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Praxiseinsätze im Inland. Abweichend davon gilt:

- I. Die Begleitung durch eine Partnerhochschule im Ausland muss gesichert sein. Dies umfasst die Begleitung (Supervision oder ähnliche Formen der Betreuung), den Kontakt zwischen der Partnerhochschule und der dortigen Praxisstelle sowie die Bestätigung des dort abgeleisteten Praktikums im Umfang von 18 ECTS durch die Partnerhochschule entsprechend der ECTS-Standards.
- II. Die Hochschule Bremen bietet die weiteren im 5. Studiensemester vorgesehenen Module (5.1 und 5.2) in unterschiedlichen zeitlichen Strukturen an, so dass ein Praxiseinsatz im Ausland in Vollzeitform (mindestens 500 Stunden plus 30 Stunden Begleitung) und die Teilnahme an den Modulen 5.1. und 5.2 an der Hochschule Bremen grundsätzlich möglich ist.
- III. Bietet die Partnerhochschule Lehre an, die als Ableistung der Module 5.1 und 5.2 anerkannt werden kann, ist die Ableistung des gesamten Studiensemesters an der Partnerhochschule möglich. Die ECTS-Standards sind anzuwenden.
- IV. Unabhängig von der Art der an der Partnerhochschule zu erbringenden Prüfungsleistung für die Attestierung der erfolgreichen Ableistung des Praxiseinsatzes ist ein Praxisbericht zu erstellen. Dies gilt als Zulassungsvoraussetzung zum Evaluationsmodul im 6. Studiensemester.
- V. Im Einzelfall können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zwischen Projektverantwortlichen, Studierenden, Partnerhochschulen und ausländischen Praxisstellen abweichende Regelungen im Rahmen der Studien- und Projektziele getroffen werden.

#### g. Evaluation

Neben der individuellen Evaluation wird das Projekt durch die oder den Projektverantwortlichen ausgewertet. Projektergebnisse werden zusammengestellt. Sie sollen die Einzelergebnisse der Studierenden (Praxisberichte, Präsentation) in zusammengefasster Form enthalten. Die Projektevaluation wird in geeigneter Form in der Hochschule veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung von Projektergebnissen über die Hochschule hinaus ist ausdrücklich erwünscht.

**Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen  
für den Europäischen  
Studiengang Wirtschaft und Verwaltung  
(Fachspezifischer Teil)**

Vom 21. August 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 8. Oktober 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.Abl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Auslandsstudium, praktisches Studiensemester
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 5 Bachelorthesis und Kolloquium
- § 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 7 Bachelorgrad
- § 8 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Prüfungsleistungen

**Anlage 2:** Ausbildungsrichtlinien für das integrierte Auslandsstudium und das praktische Studiensemester

§ 1

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein theoretisches Studiensemester im Ausland, ein praktisches Studiensemester von mindestens 20 Wochen, die Bachelorthesis und das Kolloquium.

(2) Der Beginn des Auslandsstudiums und des praktischen Studiensemesters ist nur nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Studiensemester (Ordnungsnummern 1.1 bis 3.5 nach Anlage 1) sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Vorbereitungsmodulen (Ordnungsnummern 5.1 und 6.1 nach Anlage 1) zulässig. Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen regelt Anlage 1.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der erworbenen ECTS-Leistungspunkte beträgt 210.

§ 2

**Auslandsstudium, praktisches Studiensemester**

(1) Das Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es findet in der Regel im 5. und 6. Semester im Ausland statt und besteht aus einem theoretischen Studiensemester, in dem an der Partnerhochschule Veranstaltungen im Umfang von 18 Leistungspunkten zu belegen und nach Maßgabe der ört-

lichen Bestimmungen mit Prüfungsleistungen abzuschließen sind, und einer Praxisphase von mindestens 12 Wochen. Das integrierte Auslandsstudium soll in zwei unterschiedlichen Staaten absolviert werden. Näheres regelt Anlage 2.

(2) Das praktische Studiensemester wird mit einem Anteil von mindestens 12 Wochen im Ausland absolviert (Abs. 1 Satz 2). Der zweite Teil des praktischen Studiensemesters von mindestens 8 Wochen Dauer soll in der Regel in Behörden der staatlichen oder kommunalen Verwaltung absolviert werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Studierenden Praxiserfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Verwaltungsebenen sammeln können. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das praktische Studiensemester vollständig im Ausland absolviert werden. Näheres regelt Anlage 2.

§ 3

**Prüfungsleistungen**

(1) Anzahl, Form und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen auch in folgenden Formen erbracht:

1. Präsentation (mediengestützte Vorstellung eines Arbeitsergebnisses),
2. Fallstudie (eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem praxisorientierten Problembereich),
3. Bericht (schriftliche Bewertung des Auslandsstudiums und des Praxissemesters).

(3) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 4

**Wiederholung der Prüfungsleistungen**

Bei höchstens zwei Modulprüfungen oder einer Modulprüfung und zwei einzelnen Prüfungsleistungen als Teilen von Modulprüfungen oder vier einzelnen Prüfungsleistungen als Teilen von Modulprüfungen sind nach Entscheidung des oder der Studierenden zwei Wiederholungen zulässig.

§ 5

**Bachelorthesis und Kolloquium**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann auf Antrag ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen. Die Bachelorthesis ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich auf einem gängigen Datenträger abzugeben.

## § 6

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

## § 7

**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Bremen, den 8. Oktober 2007

Der Rektor  
der Hochschule Bremen

## Anlage 1

## Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup>
<b>Modul 1.1 Grundlagen BWL</b>		6	2 Prüfungsleistungen
1.1.1. Allg. und öffentliche BWL	2		KL
1.1.2. Bilanzierung	2		KL
1.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.2 Internes Rechnungswesen</b>		6	KL
1.2.1. Kostenrechnung	4		
1.2.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.3 Quantitative Methoden</b>		6	2 Prüfungsleistungen
1.3.1. Investition/ Finanzierung	2		KL
1.3.2. Mathematik/ Statistik	2		KL
1.3.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.4 Nationales Wirtschaftsrecht</b>		6	2 Prüfungsleistungen
1.4.1. BGB	2		KL
1.4.2. HGB	2		KL
1.4.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.5 Fremdsprache 1</b>		6	2 Prüfungsleistungen
1.5.1. Englisch	2		KL
1.5.2. Englisch	2		KL
<b>Modul 2.1 Europarecht I &amp; Europapolitik</b>		6	2 Prüfungsleistungen
2.1.1. Europarecht	2		KL, R o. HA
2.1.2. Europapolitik	2		KL, R o. HA
2.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.2 VWL</b>		6	KL
2.2.1. Mikroökonomie	2		
2.2.2. Makroökonomie	2		
2.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.3 Personal und Organisation</b>		6	2 Prüfungsleistungen
2.3.1. Personal und Führung	2		KL, R o. HA
2.3.2. Organisation	2		KL, R o. HA
2.3.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.4 Staats- und Verfassungsrecht</b>		6	KL
2.4.1. Staats- und Verfassungsrecht	4		
2.4.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.5 Haushaltsrecht</b>		6	KL
2.5.1. Haushaltsrecht	2		
2.5.2. Haushaltsrecht	2		
2.5.3. Modulbezogene Übung	1		

<b>Modul 3.1 Europarecht II</b>		6	KL o. R
3.1.1. Europarecht	4		
3.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.2 Spezielle BWL</b>		6	2 Prüfungsleistungen
3.2.1. Marketing	2		KL
3.2.2. Controlling	2		KL
3.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.3 Verwaltungsrecht 1</b>		6	KL
3.3.1. Allg. Verwaltungsrecht	4		
3.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.4 Informationsmanagement</b>		6	KL, HA, R o. MP
3.4.1. Wirtschaftsinformatik	2		
3.4.2. SAP	2		
3.4.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.5 Fremdsprache 2</b>		6	2 Prüfungsleistungen
3.5.1. Englisch	2		KL
3.5.2. Englisch	2		MP
<b>Modul 4.1 Recht</b>		6	2 Prüfungsleistungen
4.1.1. Ordnungsrecht	2		KL, HA o. R
4.1.2. Arbeitsrecht	2		KL, HA o. R
4.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.2 Erster Schwerpunkt (WPM)</b>		6	*
4.2.1. Pflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 1	2		
4.2.2. Pflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 2	2		
4.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.3 Erster Schwerpunkt (WPM)</b>		6	*
4.3.1. Pflichtmodul 2	4		
4.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.4 Zweiter Schwerpunkt (WPM)</b>		6	*
4.4.1. Pflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 1	2		
4.4.2. Pflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 2	2		
4.4.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.5 Zweiter Schwerpunkt (WPM)</b>		6	*
4.5.1. Pflichtmodul 2	4		
4.5.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 5.1 Social Skills 1</b>		6	KL, HA o. MP
5.1.1. Interkulturelle Kommunikation	2		
5.1.2. Rhetorische Kommunikation	2		
5.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 5.2, 5.3, 5.4 Auslandsstudium</b>		18	

<b>Modul 5.5 Auslandsnachbereitung</b>		6	B u. PR
5.5.1. Auslandsnachbereitung	4		
5.5.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 6.1 Social Skills 2</b>		6	KL o. HA
6.1.1. Interkulturelles Management	2		
6.1.2. Schlüsselqualifikation	2		
6.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 6.2, 6.3., 6.4 Auslandspraktikum</b>		18	
<b>Modul 6.5 Auslandsnachbereitung</b>		6	B u. PR
6.5.1. Auslandsnachbereitung	4		
6.5.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.1 Verwaltungsrecht 2</b>		6	KL
7.1.1. Wirtschaftsverwaltungsrecht	4		
7.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.2 Erster Schwerpunkt</b>		6	*
7.2.1. Pflichtmodul 3	4		
7.2.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.3 Zweiter Schwerpunkt</b>		6	*
7.3.1. Pflichtmodul 3	4		
7.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>			
7.4.1. Bachelorthesis	4	6	
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6	
<b>Summe</b>	137	210	
<b>Schwerpunkt Unternehmensführung</b>			
<b>Modul 4.6 WPM Management öffentlicher Einrichtungen</b>		6*	2 Prüfungsleistungen
4.6.1. Management öffentlicher Einrichtungen	2*		KL, HA, R, MP, FS o. PR
4.6.2. Personalführung	2*		KL, HA, R, MP, FS o. PR
4.6.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 4.7 WPM Projektmanagement</b>		6*	KL, HA, R, MP, FS o. PR
4.7.1. Projektmanagement	4*		
4.7.2. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 7.6 WPM Öffentliches Dienstrecht</b>		6*	KL, HA o. R
7.6.1. Öffentliches Dienstrecht	4*		
7.6.2. Modulbezogene Übung	1*		

<b>Schwerpunkt Rechnungswesen</b>			
<b>Modul 4.8 WPM Nationales &amp; Internationales Bilanzierungsrecht</b>		6*	2 Prüfungsleistungen
4.8.1. Internationale Rechnungslegung	2*		KL, HA o. R
4.8.2. Unternehmensplanung und Berichtswesen	2*		KL, HA o. R
4.8.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 4.9 WPM Öffentliches Rechnungswesen</b>			
<b>4.9.1. Fallstudien Investition und Finanzierung</b>		2*	KL
<b>4.9.2. Finanzwissenschaften</b>		2*	KL
<b>4.9.3. Modulbezogene Übung</b>		1*	
<b>Modul 7.7 WPM Internes Rechnungswesen</b>			
<b>7.7.1. Kostensteuerung</b>		2*	KL
<b>7.7.2. Fallstudien im Controlling</b>		2*	KL
<b>7.7.3. Modulbezogene Übung</b>		1*	
<b>Schwerpunkt Wirtschaftsförderung/ Stadt- und Regionalplanung</b>			
<b>Modul 4.10 WPM Kommunal- und Regionalökonomie</b>		6*	KL, R, HA o. MP
4.10.1. Sektorale Strukturpolitik	2*		
4.10.2. Regionalökonomie	2*		
4.10.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 4.11 WPM Management der Wirtschaftsförderung</b>		6*	KL, R, HA o. MP
4.11.1. Baurecht und Baupolitik	2*		
4.11.2. Organisation und Wirtschaftlichkeitsbewertung	2*		
4.11.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 7.8 WPM Stadt- und Regionalplanung</b>		6*	KL, R, HA o. MP
7.8.1. Stadtplanung	2*		
7.8.2. Planungsrecht und Regionalplanung	2*		
7.8.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Schwerpunkt Wissenschaftsmanagement</b>			
<b>Modul 4.12 WPM Politische und rechtliche Grundstrukturen</b>		6*	KL, HA o. R
4.12.1. Politische Rahmenbedingungen	2*		
4.12.2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2*		
4.12.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 4.13 WPM Personalmanagement</b>		6*	2 Prüfungsleistungen
4.13.1. Personalrecht	2*		KL
4.13.2. Personalführung und -entwicklung	2*		KL, R, HA o. MP
4.13.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 7.9 WPM Strategisches und operatives Management</b>		6*	KL, R, HA o. MP
7.9.1. Strategisches und operatives Management	4*		
7.9.2. Modulbezogene Übung	1*		

<b>Schwerpunkt Sozialmanagement</b>			
<b>Modul 4.14 WPM Sozialpolitik 1</b>		6*	KL, R, HA o. MP
4.14.1. Deutsche und Europäische Sozialpolitik	2*		
4.14.2. Organisations- und Managementformen	2*		
4.14.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 4.15 WPM Sozialrecht</b>			
4.15.1. Sozialrecht	4*		
4.15.2. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 7.10 WPM Sozialpolitik 2</b>			
7.10.1. Sozialpolitik 2	4*		
7.10.2. Modulbezogene Übung	1*		

Es werden 2 Schwerpunkte gewählt mit je zwei Modulen im 4. Semester und einem Modul im 7. Semester.

### Übersicht Zugangsvoraussetzungen (§ 1 Absatz 2 Satz 2)

Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Zugangsvoraussetzungen
3.1	Europarecht II	Europarecht	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2.1 ‚Europarecht I & Europapolitik‘
3.5	Fremdsprache 2	Englisch	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1.5 ‚Fremdsprache 1‘
4.1	Recht	Ordnungsrecht	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3.3 ‚Allgemeines Verwaltungsrecht‘
		Arbeitsrecht	
7.1	Verwaltungsrecht 2	Wirtschaftsverwaltungsrecht	Erfolgreicher Abschluss der Module 3.3 ‚Verwaltungsrecht 1‘ und 4.1 ‚Recht‘.

#### SP Wirtschaftsförderung

Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Zugangsvoraussetzungen
7.8	Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung	Erfolgreicher Abschluss der Module 4.10 ‚Kommunal- und Regionalökonomie‘ und 4.11 ‚Management der Wirtschaftsförderung‘ oder äquivalente Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen.
		Regionalplanung	

#### SP Wissenschaftsmanagement

Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Zugangsvoraussetzungen
7.9	Strategisches und operatives Management	Strategisches und operatives Management	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 4.12 ‚Politische und rechtliche Grundstrukturen‘.

#### SP Sozialmanagement

Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Zugangsvoraussetzungen
7.10	Sozialpolitik 2	Sozialpolitik	Erfolgreicher Abschluss der Module 4.14 ‚Sozialpolitik 1‘ und 4.15 ‚Sozialrecht‘.

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach ECTS.

<sup>3</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – Mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, FS – Fallstudie, PR – Präsentation, B – Bericht.

## Anlage 2

### Ausbildungsrichtlinien für das integrierte Auslandsstudium und das praktische Studiensemester

#### 1. Integriertes Auslandsstudium

Das integrierte Auslandsstudium ist essentieller Bestandteil des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung. Es besteht aus einem theoretischen Studiensemester und einer Praxisphase von mindestens 12 Wochen im Ausland.

#### 2. Theoretisches Studiensemester im Ausland

Im theoretischen Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden in einem laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule integriert werden und unter den vorgegebenen Bedingungen studieren. Die Studierenden sollen in der Regel in einem vergleichbaren Umfang von 18 Leistungspunkten Veranstaltungen besuchen und mit Prüfungsleistungen abschließen. Hierbei sollen Veranstaltungen aus dem Fächerspektrum der beiden gewählten Schwerpunkte sowie aus dem Bereich Rechtswissenschaften belegt werden. Das theoretische Studiensemester soll die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertiefen.

#### 3. Praktisches Studiensemester im In- und Ausland

3.1. Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und soll den Studierenden eine auf eigene Erfahrung begründete, ergänzende praxisbezogene Bildung vermitteln. Von den insgesamt zu absolvierenden 20 Wochen sind mindestens 12 Wochen im Ausland abzuleisten. Die restlichen 8 Wochen sind als Inlandspraktikum vorgesehen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das praktische Studiensemester vollständig im Ausland absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume ist möglich. Dabei darf ein Zeitraum von zwei Monaten nicht unterschritten werden. Die Termine für die Praktika dürfen sich nicht mit den für den Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungszeiten überschneiden. Ist die Arbeitszeit gegenüber der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit verkürzt oder wird sonstige freie Zeit gewährt, verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend. Dies gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit von dem Praktikumbetrieb ab dem 15. Arbeitstag. Eine Erkrankung ist dem Praktikumbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

3.2. Das Inlandspraktikum soll in der Regel in Behörden der staatlichen oder kommunalen Verwaltung absolviert werden. Neben Behörden kommen als Praxisstellen auch Verwaltungsbereiche der Eigenbetriebe, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie Unternehmen des privaten Rechts (wie z. B. Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist) in Betracht, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind. Dies gilt auch für Studierende, die vor Aufnahme des Studiums bereits eine Ausbildung in diesem Bereich absolviert haben. Den Studierenden soll die möglichst

selbständige Bearbeitung einer adäquaten Aufgabe unter realen Bedingungen übertragen werden. Ihr Bildungsverhältnis ist so zu gestalten, dass sie auf Grund unmittelbarer Erfahrungen den Theorie-Praxis-Bezug kennen lernen und darüber hinaus Einblicke in die betrieblichen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge ihres zukünftigen Wirkungsfeldes erhalten.

3.3. Die praktischen Studienzeiten sollen nach Umfang und Terminierung so angelegt sein, dass sie für die Studierenden überschaubar sind und erkennbare Arbeitsergebnisse bzw. -fortschritte erzielt werden können.

### Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachspezifischer Teil)

Vom 21. August 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 8. Oktober 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S.457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Integriertes Auslandsstudium/ Praktisches Auslandssemester
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 5 Bachelorthesis und Kolloquium
- § 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 7 Bachelorgrad
- § 8 Inkrafttreten

#### Anlage 1: Prüfungsleistungen

##### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein integriertes Auslandsstudium, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Der Beginn des integrierten Auslandsstudiums ist nur nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Studiensemester (Ordnungsnummern 1.1 bis 3.5 nach Anlage 1) sowie der erfolgreichen Teilnahme am Vorbereitungsmodul (Ordnungsnummer 5.1 nach Anlage 1) zulässig.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte.

## § 2

**Integriertes Auslandsstudium/Praktisches Auslandssemester**

(1) Das integrierte Auslandsstudium findet in der Regel im 5. und 6. Semester statt und besteht aus einem theoretischen Studiensemester und einem praktischen Auslandssemester. Die im Gastland absolvierten Module müssen inhaltlich auf die Vorgaben zu den Auslandsmodulen abgestimmt sein und vorab durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Auslandsbeauftragten des Studiengangs genehmigt werden. Das praktische Auslandssemester hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen. Zur Verbreiterung der interkulturellen Erfahrungen sollten das theoretische Auslandsstudium sowie das Auslandspraktikum in zwei unterschiedlichen Staaten absolviert werden.

(2) Im Rahmen des theoretischen Studiensemesters sollen insgesamt vier Module zu jeweils 6 Leistungspunkten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Ein Modul soll aus dem Themenbereich Organisation/Personalmanagement (Organisation/Human Resource Management) gewählt werden, zwei weitere aus zwei der drei betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte Marketing/Internationales Marketing (Marketing/International Marketing), Controlling/Internationales Controlling (Controlling/International Controlling) oder Operations Management/Logistik (Operations Management/Logistics). Das vierte Modul ist thematisch frei wählbar.

## § 3

**Prüfungsleistungen**

(1) Anzahl, Form und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen erbracht; daneben sind folgende weitere Formen möglich:

1. Präsentation (Mediengestützte Vorstellung eines Arbeitsergebnisses),
2. Fallstudie (Eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem praxisorientierten Problembereich),
3. Auslands- und Praxisbericht (schriftliche Bewertung des theoretischen und praktischen Studiensemesters im Ausland).

Die Projektarbeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AT-BPO) ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erbringen.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

## § 4

**Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Bei höchstens zwei Modulprüfungen oder einer Modulprüfung und zwei einzelnen Prüfungsleistungen als Teilen von Modulprüfungen oder vier einzelnen Prüfungsleistungen als Teilen von Modulprüfungen sind nach Entscheidung des oder der Studierenden zwei Wiederholungen zulässig.

## § 5

**Bachelorthesis und Kolloquium**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann auf Antrag ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen. Die Bachelorthesis ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich auf einem gängigen Datenträger abzugeben.

(4) Die Bachelorthesis kann auf Antrag in englischer Sprache angefertigt werden.

## § 6

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

## § 7

**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Engineering“.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Bremen, den 8. Oktober 2007

Der Rektor  
der Hochschule Bremen

## Anlage 1

## Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup>
<b>Modul 1.1 Mathematik</b>		6	KL
1.1.1. Mathematik	4		
1.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.2 Physik</b>		6	KL
1.2.1. Physik	2		
1.2.2. Elektrotechnik	2		
1.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.3 Werkstoffwissenschaften</b>		6	KL
1.3.1. Werkstoffwissenschaften	2		
1.3.2. Mechanik 1	2		
1.3.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.4 BWL Grundlagen</b>		6	KL o. HA
1.4.1. Personal Skills	2		
1.4.2. BWL Grundlagen	2		
1.4.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.5 VWL: Mikro- und Makroökonomie</b>		6	KL
1.5.1. Mikroökonomie	2		
1.5.2. Makroökonomie	2		
1.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.1 Technische Konstruktion</b>		6	KL
2.1.1. Maschinenelemente	2		
2.1.2. Konstruktion/ CAD	2		
2.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.2 Informatik</b>		6	KL o. HA
2.2.1. Informatik Grundlagen 1	2		
2.2.2. Informatik Grundlagen 2	2		
2.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.3 Finanzmanagement</b>		6	KL
2.3.1. Wirtschaftsmathematik und Statistik	2		
2.3.2. Investition und Finanzierung	2		
2.3.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.4 Nationales Recht</b>		6	KL o. HA
2.4.1. BGB	2		
2.4.2. HGB	2		
2.4.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.5 Int. Rechnungswesen</b>		6	KL
2.5.1. Kostenrechnung	2		
2.5.2. Controlling	2		
2.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.1 Prod.- + Prozesstechnologie</b>		6	KL
3.1.1. Fertigungstechnologie	4		
3.1.2. Modulbezogene Übung	1		

<b>Modul 3.2 Energietechnik</b>		6	KL
3.2.1. Technische Wärmelehre	2		
3.2.2. Energietechnik	2		
3.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.3 BWL: Personal/ Organisation</b>		6	KL o. HA
3.3.1. Führung und Personal	2		
3.3.2. Organisation	2		
3.3.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.4 BWL: Marketing</b>		6	KL o. HA
3.4.1. Marketing	4		
3.4.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.5</b>		6	
3.5.1. Englisch	4		KL o. MP
<b>Modul 4.1 Produktionsprozesse und QM</b>		6	KL
4.1.1. Produktionsanlagen	2		
4.1.2. Qualitätsmanagement	2		
4.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.2 Enterprise Resource Planning ERP</b>		6	KL
4.2.1. PPS/ Geschäftsprozesse	2		
4.2.2. PPS/ Geschäftsprozesse	2		
4.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.3 Logistische Systeme und MF</b>		6	KL o. HA und MP
4.3.1. Logistische Systeme und MF	4		
4.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.4 Projektmanagement</b>		6	R o. PA
4.4.1. Projektmanagement	4		
4.4.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.5 Int. Management I</b>			KL, HA o. R
4.5.1. International Management	2	6	
4.5.2. International External Auditing	2		
4.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 5.1 Vorbereitung Ausland</b>		6	HA o. MP
5.1.1. Interkulturelle Kommunikation	4		
5.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 5.2 Ausland: Organisation/ Personal</b>		6	
5.2.1 Personalmanagement			
5.2.2. Organisationsverhalten/ Motivation			
<b>Modul 5.3 Ausland</b>		6	
5.3.1 Wahlpflichtfach SP 1			
<b>Modul 5.4 Ausland</b>		6	
5.4.1 Wahlpflichtfach SP 2			
<b>Modul 5.5 Ausland</b>		6	
5.5.1 Wahlpflichtfach			

<b>Modul 6.1 bis 6.4 Auslandspraktikum</b>		24	
<b>Modul 6.5 Nachbereitung Ausland</b>		6	B und PR
6.5.1. Expatriateerfahrung/ Cases/ Präs.	4		
6.5.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.1 Schwerpunkt 1 (WPM)</b>		6	je nach Wahl des SP
7.1.1. Modul 1, Lehrveranstaltung 1	2		
7.1.2. Modul 1, Lehrveranstaltung 2	2		
7.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.2 Schwerpunkt 2 (WPM)</b>		6	je nach Wahl des SP
7.2.1. Modul 2, Lehrveranstaltung 1	2		
7.2.2. Modul 2, Lehrveranstaltung 2	2		
7.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.3 Technisches Produktmanagement</b>		6	KL, HA o. R
7.3.1. Technisches Innovationsmanagement	2		
7.3.2. PDM EDM Produktdatenmanagement	2		
7.3.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.4 Bachelorprojekt</b>		6	PA o. R
7.4.1. Projekt mit Unternehmen	4		
7.4.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6	
7.5.1. Bachelorthesis	4		
<b>Summen</b>	133	210	

<b>Schwerpunkte:</b>			
<b>Modul 7.6* SP 1: Internationales Marketing</b>		6	KL und R
7.6.1. International Industrial Marketing	2*		
7.6.2. Innovationsmanagement	2*		
7.6.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 7.7* SP 2: Internationales Controlling</b>		6	R
7.7.1. Functional/ Industry Controlling	2*		
7.7.2. Planning and reporting	2*		
7.7.3. Modulbezogene Übung	1*		
<b>Modul 7.8* SP 3: Logistics/ Operat. Management</b>		6	KL, HA o. MP
7.8.1. Logistics/ Operat. Management	2*		
7.8.1. Logistics/ Operat. Management	2*		
7.8.2. Modulbezogene Übung	1*		

\*Im 7. Semester ist aus 2 von 3 Schwerpunkten je ein Modul zu belegen.

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach ECTS.

<sup>3</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, FS – Fallstudie, B – Auslands- und Praxissemesterbericht, PR – Präsentation, PA - Projektarbeit.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Applied Polar and Marine Sciences“ der  
Universität Bremen**

Vom 18. Juli 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. September 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Sie ist abgestimmt mit den Staatlichen Standard-Regelungen für die Fachrichtung Ökologie und Natürliche Ressourcen an Universitäten der Russischen Föderation.

§ 1

**Zulassungsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem oder äquivalenten Leistungen in einem naturwissenschaftlichen Studiengang.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zum Studium sind in der Zulassungsordnung der Universität St. Petersburg geregelt.

§ 2

**Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Applied Polar and Marine Sciences“ sind insgesamt 120 CP nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) In den folgenden Pflicht-Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden<sup>1</sup>:

1. Semester:

Fachmodul 1: Ocean basins, sediments and climate change (12 CP)

Fachmodul 2: The high seas and coastal waters oceanography (12 CP)

2. Semester:

Fachmodul 3: Polar and marine ecosystems: Structure, functioning and vulnerability (12 CP)

Fachmodul 4: Natural resources (12 CP)

3. Semester:

Fachmodul 5: Coastal zones: Processes and environmental management (12 CP)

Fachmodul 6: Periglacial ecosystems (12 CP)

1. - 3. Semester:

Modul GS: General Skills (18 CP)

4. Semester

Masterarbeit mit Kolloquium und mündlicher Masterprüfung (30 CP).

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 3

**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Prüfungsvorleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfungen,
- Seminarvorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- Klausuren.

(4) Der Prüfer kann eine Prüfungsform gem. Abs. 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4

**Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für die Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen erfolgen:

- mündliche Prüfungen,
- Seminarvorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen oder
- Klausuren.

(3) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind universitätsöffentlich, jedoch nicht die Beratung über die Bewertung. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) In Seminarvorträgen soll der Kandidat nachweisen, dass er die wesentlichen Sachverhalte und Zusammenhänge des Vortragsthemas kennt, diese mündlich darstellen und in Diskussion mit den Teilnehmern erläutern, vertiefen und verteidigen kann.

<sup>1</sup> Eine detaillierte Auflistung inkl. Prüfungsanforderungen findet sich in Anhang 1.

(5) In Klausurarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf Basis des vermittelten Stoffes in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(6) Formen und Zeiten für die Erbringung von Prüfungen werden von den Veranstaltern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(7) Die verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

#### § 5

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- a) Studienbegleitende Prüfungen gem. § 4,
- b) Masterarbeit gem. § 9 Abs. 1 bis 4,
- c) Kolloquium über die Masterarbeit gem. § 9 Abs. 5 und 6,
- d) Mündliche Masterprüfung gem. § 9 Abs. 7 und 8.

(2) Die Prüfungssprache ist englisch.

(3) Die Anmeldung zu den Fachmodulen 3 und 4 ist nur möglich, wenn zuvor die Fachmodule 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen sind. Die Anmeldung zu den Fachmodulen 5 und 6 ist nur möglich, wenn zuvor die Fachmodule 1 - 4 erfolgreich abgeschlossen sind.

#### § 6

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 7

##### **Zulassungsvoraussetzung für die Masterprüfung**

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterprüfung sind die erfolgreich abgeschlossenen Module der ersten drei Studiensemester (Fachmodule 1 - 6, Modul GS). Die Zulassung zur Masterprüfung wird nach Musterstudienplan zu Beginn des vierten Studiensemesters, innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgreichem Abschluss der Module, beim Prüfungsausschuss beantragt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen in den Modulen,
2. Themenstellung,
3. Namen der Betreuer der Masterarbeit und schriftliche Zustimmung der Betreuer.

(3) Kann ein Kandidat keine Betreuer für eine Masterarbeit finden, so regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschuss eine entsprechende Betreuung.

#### § 8

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

#### § 9

##### **Masterarbeit und mündliche Prüfung**

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der eine Fragestellung selbständig in einer vorgegebenen Frist bearbeitet wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat mit den wissenschaftlichen Methoden der Polar- und Meereswissenschaften vertraut ist und sie sinnvoll einzusetzen weiß.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

(3) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(4) Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 22 Wochen ab dem Datum der Zulassung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Wochen verlängern.

(5) Im Kolloquium soll der Kandidat nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann.

(6) Das Kolloquium soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse besitzt und spezielle Methoden entsprechend dem Stand der Forschung anzuwenden versteht. Die mündliche Prüfung erfolgt als Kollegialprüfung und dauert maximal 60 Minuten.

(8) Die mündliche Prüfung muss in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt sein.

#### § 10

##### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Sind alle in § 4 genannten Prüfungsteile bestanden, wird eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Module, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Masterprüfung gebildet. Hierbei wird die gemittelte Note aus den Modulen zu 75%, die Note der Masterarbeit zu 15%, die Note der mündlichen Prüfung zu 5% und die Note des Kolloquiums zu 5% gewichtet.

#### § 11

##### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält den erworbenen Titel, alle Prüfungsergebnisse gem. § 5 sowie die Gesamtnote gem. § 10. Im Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Bei allen Prüfungen und der Masterarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(3) Auf Zeugnis und Urkunde ist vermerkt, dass es sich um einen gemeinsamen Abschluss der Universitäten Bremen und St. Petersburg handelt.

### § 12

#### Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad

„Master of Science“ (M.Sc.)

### § 13

#### Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 im Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ immatrikuliert werden.

(2) Mit Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2007 tritt die Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Bremen, den 10. September 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Anhang 1 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Applied Polar and Marine Sciences

### Prüfungsanforderungen

Module	CP	PVL <sup>2</sup>	PF <sup>3</sup>	B/UB <sup>4</sup>	MP/TP <sup>5</sup>
Ocean basins, sediments and climate change (1. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
The high seas and coastal waters oceanography (1. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Polar and marine ecosystems: Structure, functioning and vulnerability (2. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Natural resources (2. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Coastal zones: Processes and environmental management (3. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Periglacial ecosystems (3. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
General Skills (1. – 3. Semester)	18	ja	frei	B	TP (3)
Masterarbeit + Kolloquium + mündliche Masterprüfung (4. Semester)	30	ja	Masterarbeit Kolloquium mündliche Prüfung	B	TP (3)
<b>Summe der zu erbringenden CP</b>	<b>120</b>				

<sup>2</sup> PVL: Prüfungsvorleistung (ja/nein)

<sup>3</sup> PF: Prüfungsform. „frei“: Der Prüfer kann eine der in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsformen auswählen.

<sup>4</sup> B/UB: benotet / unbenotet

<sup>5</sup> MP/TP: Modulprüfung/Teilprüfung; Angabe in Klammern = Zahl der Prüfungen